
Landeseigene Sonderauslosung Spiel 77 „Urlaubs-Extras“

Ziehungen im Zeitraum vom 03. August 2026 – 15. August 2026

§ 1 Gegenstand der Auslosung

- (1) In der Zusatzlotterie Spiel 77 werden unter allen in Schleswig-Holstein im Zeitraum vom Montag, dem 03. August 2026 bis einschließlich Samstag, dem 15. August 2026 teilnehmenden Spielaufträgen ohne Mehreinsatz diese zusätzlichen Gewinne im Rahmen einer landeseigenen Sonderauslosung ausgespielt:

10 x **Urlaubsgeld á € 5.000,-**

100 x **Urlaubsgeld á € 500,-**

- (2) Die Gewinne dieser Sonderauslosung werden durch die LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) finanziert und ausgekehrt.

§ 2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind beim Unternehmen alle in Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 03. August 2026 bis einschließlich dem 15. August 2026 (32. – 33. Kalenderwoche 2026) an der Zusatzlotterie Spiel 77 teilnehmenden LOTTO 6aus49-, Eurojackpot-, GlücksSpirale-, BINGO!- und TOTO-Spielaufträge.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Die Ermittlung der Gewinne aus allen teilnahmeberechtigten Spielaufträgen beginnt mit den 10 Geldgewinnen von je € 5.000,- gefolgt von den 100 Geldgewinnen von je € 500,- durch eine zufallsabhängige Ziehung am Montag, dem 17. August 2026.
- (2) Die Ziehung findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (3) Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinns schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinns mit demselben Spielauftrag aus.

§ 4 Gewinnbekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe der Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt über die Quittungsnummer im „glüXmagazin digital“ (www.gluexmagazin-lotto-sh.de), in den Annahmestellen sowie im Internet unter www.lotto-sh.de/services/sonderauslosungen/ziehungslisten.
- (2) Bei einer Teilnahme mittels LOTTO-Card, Abonnementsverfahren oder per Internet erhalten die Gewinner zusätzlich eine Benachrichtigung in Textform.

§ 5 Gewinnauszahlung

Den Gewinnern wird bei Teilnahme mittels Abonnementverfahren oder per Internet der Gewinnbetrag auf die angegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Teilnahme mittels LOTTO-Card erfolgt die Gewinnauszahlung abhängig von der gewählten Auszahlungsoption. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

§ 6 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.